

Hiermit wird dem wirklichen Bedürfnisse nach Berücksichtigung des Schadens bei Vergehen der in diesem Gesetze gedachten Art vollkommen entsprochen und möglichst jede Ungerechtigkeit gegen den Verleger und Verletzten vermieden werden.

Auch die Herren Regierungscommissarien sind der Ansicht der Deputation beigetreten und in Uebereinstimmung mit denselben, schlägt die Deputation folgende Fassung des Art. 1 vor:

Art. 1.

„Forstdiebstahl.“

„Wer Holz, Moos oder Streu irgend einer Art aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüsch sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit drei Groschen zwei Tage,

über drei Groschen bis mit fünf Groschen vier Tage,

über fünf Groschen bis mit zehn Groschen sechs Tage,

über zehn Groschen bis mit fünfzehn Groschen acht Tage,

über fünfzehn Groschen bis mit einem Thaler vierzehn Tage,

über einen Thaler bis mit einem Thaler fünfzehn Neugroschen drei

Wochen lang

mit Gefängniß bestraft.

Bei höherem Werthsbetrage ist die Entwendung nach Art. 280 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, jedoch ist solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß zu erkennen.“

Art. 2.

Aus den im jenseitigen Berichte angegebenen Gründen, und was den Punct 3 anlangt, mit Rücksicht darauf, daß es außer den Kartoffeln noch andere Knollengewächse giebt und es räthlich erscheint, auch auf diese die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden zu lassen, wird die Annahme dieses Artikels in folgender vereinbarter Fassung empfohlen:

Art. 2.

Entwendungen, welche dem Forstdiebstahl gleichgestellt werden.

Nach denselben Bestimmungen (Art. 1) sollen folgende Entwendungen geahndet werden.